



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Sebastian Körber, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Vereinfachung baurechtlicher Regelungen und zur Beschleunigung sowie Förderung des Wohnungsbaus;
hier: Art. 47
(Drs. 18/8547)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 11 wird folgende Nr. 12 eingefügt:

„12. Art. 47 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Herstellung der notwendigen Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück kann in den Gebäudeklassen 1 und 2 auch durch unmittelbar hintereinander parkenden Fahrzeugen im Zufahrtsbereich des unmittelbar anschließenden Stellplatzes sichergestellt werden oder in Nähe des Baugrundstücks, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist.“

b) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Die Stellplatzpflicht kann entfallen bzw. die zu errichtenden Parkplätze können auf 0,5 bzw. 0,2 reduziert werden,

- sofern ein leistungsfähiger ÖPNV in unmittelbarer Nähe gegeben ist
- sofern neue Mobilitätsansätze wie bspw. hausgemeinschaftseigene Car-Sharing-Konzepte vorliegen
- sofern größtenteils geförderter Wohnungsbau, Senioren- und Studierendenwohnheime errichtet werden
- bei Errichtung einer Einliegerwohnung
- bei Ausbau des Dachgeschosses.“

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

2. Die bisherigen Nrn. 12 bis 36 werden die Nrn. 13 bis 37.

Begründung:

Der Nachweis der Stellplatzpflicht ist einer der größten Kostentreiber in der derzeitigen Auslegung der Bayerischen Bauordnung. Zudem wird sie weder neuen Mobilitätsformen, noch dem jeweiligen örtlichen Modal Split gerecht. Insbesondere in großen Ballungsregionen, aber auch bei der Errichtung von geförderten Wohnungen, Senioren- und Studierendenwohnheimen, Einliegerwohnungen und beim Ausbau des Dachgeschosses, gilt es den Stellplatzschlüssel zu reduzieren. Die nicht vorhandene Möglichkeit oder aber eine zu hohe Ablöseforderung von Kommunen hat bereits in der Vergangenheit des Öfteren dazu beigetragen, dass sich Projektentwickler und Investoren von einem Vorhaben distanzieren haben. Dem soll durch Anpassung des Art. 47 entgegen werden.